

# ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990  
- Bestandteil der Endfassung -



Zulässige Nutzung nach Ziffer 1.1 der Textfestsetzungen

bebaubare Fläche für Vorhaben gem. Ziffer 1.1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen

nicht bebaubare Fläche, Ausnahmen gem. Ziffer 1.5 der Planungsrechtlichen Festsetzungen



Flächen für die Versorgungsanlagen, sowie zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser



Zweckbestimmung Abwasser (Niederschlagswasser)



Grünflächen mit Maßnahmen gem. Ziffer 3.1 der Grünordnerischen Festsetzungen



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Ziffer 3.2 der Grünordnerischen Festsetzungen

Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Ziff. 14)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 (1) Ziff. 15, 20, 25 BauGB)

## Sonstige Planzeichen

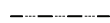


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

## Sonstige Darstellungen



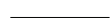
bestehende Grundstücksgrenzen



Flurgrenze



Baugrenze



Darstellung Bestand im Plangebiet



Bauverbotszone für Hochbauten, gem. § 9 (1) FStrG, 20,00 m ab südwestl. Fahrbahnrand B 50



Baubeschränkungszone für Hochbauten, gem. § 9 (2) FStrG, 40,00 m ab südwestl. Fahrbahnrand B 50



Alter Freihaltekorridor Schnellbahntrasse aus LEP IV 150 m ab Mittelachse



Neuer Freihaltekorridor Schnellbahntrasse aus LEP IV 50 m ab Mittelachse

## ÜBERSICHT

